

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Geschichtlicher Überblick über die Gesetzgebung [Fortsetzung]

[urn:nbn:de:bsz:31-220945](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-220945)

(Fortsetzung des Textes von Seite 88.)

(mit der angrenzenden Gemeinde Stetten) das Privileg der Ernennung eines Abgeordneten verliehen. Diese 13 Städte hatten 20 Vertreter in die zweite Kammer zu entsenden, während die restlichen 43 Abgeordneten auf die Unterwahlbezirke kamen.

Schon bei Einbringung der Gesetzentwürfe über die Einführung der geheimen Abstimmung bei den Wahlmännerwahlen auf dem Landtag 1869/70 wurden in der zweiten Kammer Anträge auf Beseitigung der seit Inkrafttreten der badischen Verfassung bestehenden Wahl der Abgeordneten durch Vermittlung von Wahlmännern und Einführung der unmittelbaren Wahl der Abgeordneten durch die Urwähler gestellt. Seitdem bei Errichtung des Deutschen Reichs für die Bildung des Reichstags das direkte Wahlsystem zugrunde gelegt worden ist, wuchs auch in Baden die Bewegung, welche für die zweite Kammer das direkte Wahlrecht erstrebte. Deshalb lagen auch seit Ende der sechziger Jahre allen Landtagen Initiativanträge und Petitionen auf Einführung des direkten Wahlsystems zur zweiten Kammer vor, die zumteil damit eine Gesamtrevision der Verfassung durch Reorganisation der zweiten oder ersten Kammer verbunden haben wollten. Nachdem auf dem Landtag 1901/02 eine den Erfolg der Reformen verbürgende Klärung der Anschauungen über die zu verfolgenden Ziele hervorgetreten war, brachte die Regierung auf dem Landtag 1903/04 drei auf die Verfassungsrevision bezügliche, das direkte Wahlverfahren einführende Gesetzentwürfe ein, welche mit einigen von den beiden Kammern beschlossenen Abänderungen unterm 24. August 1904 zum Gesetze wurden.

Wie bei den Reichstagswahlen sind künftighin die Abgeordneten zur zweiten Kammer im unmittelbaren Verfahren durch die Urwähler zu ernennen, sodas die zweite Kammer unter Erhaltung ihres Charakters als reine Volkskammer aus allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlen hervorgeht.

Die wesentlichsten Neuerungen, die das Gesetz vom 24. August 1904, die Abänderung der Verfassung betr., gegenüber dem bisher gültigen Rechte bringt, bestehen außer der bereits genannten Einführung des direkten Wahlverfahrens zur zweiten Kammer in einer Verstärkung der Mitgliederzahl der ersten Kammer durch Hinzutritt eines Abgeordneten der Technischen Hochschule, von sechs Abgeordneten der gesetzlich organisierten Berufskörperschaften, von drei Oberhäuptern der größeren und mittleren Städte und einem Mitglied der Kreisanschlüsse. Hinsichtlich der Urwähler zur zweiten Kammer wird der Besitz der badischen Staatsangehörigkeit seit mindestens zwei Jahren gefordert, sofern der Wohnsitz im Großherzogtum unmittelbar vor der Wahl nicht mindestens ein Jahr gedauert hat; liegt letztere Voraussetzung vor, so genügt einjähriger Besitz der badischen Staatsangehörigkeit. Für die Wahlen im Jahr 1905 wurde dabei die Übergangsbestimmung getroffen, daß allen Personen, welche spätestens am 31. Dezember 1904 die badische Staatsangehörigkeit erworben und ihren Wohnsitz im Großherzogtum genommen haben, die Wahlberechtigung — also ohne Rücksicht auf die Dauer des Besitzes der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes — zukommt.

Die Zahl der Abgeordneten der zweiten Kammer wird auf 73 erhöht. Das Wahlkreisgesetz vom 24. August 1904 teilt dementsprechend das Großherzogtum in 73 Wahlkreise ein. Die Privilegien der im Gesetz vom 16. April 1870 als besondere Wahlbezirke behandelten 13 Städte werden aufrecht erhalten, doch den Städten Mannheim die Wahl von 5 (statt bisher 3), Karlsruhe von 4 (bisher 3) und Freiburg von 3 (bisher 2) Abgeordneten zuerkannt, sodas auf die städtischen Wahlkreise 24, auf die übrigen Wahlkreise 49 Abgeordnete kommen. Während seither sämtliche Abgeordneten der Städte, welchen die Ernennung mehrerer Vertreter zum, von allen Wahlberechtigten bezw. Wahlmännern zu wählen waren, diese Städte also nur einen Wahlkreis (-Bezirk) bildeten, sind nach dem neuen Wahlkreisgesetz diese Städte in ebensoviele Wahlkreise zu zerlegen, als Abgeordnete zu wählen sind (Einwahlkreise). Diese Einteilung brachte u. a. die landesherrliche Verordnung vom 22. Juli 1905, doch muß spätestens bis 1. Juli 1912 diese Einteilung durch Gesetz geordnet werden. Spätestens auf den Zeitpunkt der gesetzlichen Regelung der Wahlkreiseinteilung dieser Städte soll nach einer einstimmigen Resolution der zweiten Kammer in der Sitzung vom 5. Juli 1904 die Erhöhung der Zahl der Abgeordneten der Stadt Mannheim von 5 auf 6 und damit der Gesamtzahl der Abgeordneten von 73 auf 74 durch Abänderung der Verfassung herbeigeführt werden.

Anstelle der Wahlordnung vom 23. Dezember 1818 regelt nun das Landtagswahlgesetz vom 24. August 1904 das Verfahren bei den Wahlen zur Ständeversammlung.